

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRILL

WIEN, 1983-09-08

GZ.: 11.811/14-I 1/83

Sachbearbeiter: i.V. Dr. Hancvencel

Tel.: 7500 Klappe 6989 (DW)

U. Hancvencel

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>29</i> -GE/19 <i>83</i>
Datum:	12. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-12 <i>le</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Gegenstand: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lang

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1983-09-08

GZ.: 11.811/14-I 1/83

Sachbearbeiter: i.V. Dr.Hancvencl

Tel.: 7500 Klappe 6989 (DW)

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

im Hause

Gegenstand: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes
zu Zl. IV-52.195/6-1/83 vom 16. August 1983

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß der Entwurf eines Umweltfondsgesetzes im Interesse des allgemeinen Umweltschutzes und des in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallenden besonderen Umweltschutzes auf dem Gebiete des Gewässerschutzes und der forstschädlichen Luftverunreinigung begrüßt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 3:

Gem. § 3 Abs. 1 Z. 4 sollten Unterlagen, in denen Angelegenheiten der Wasserwirtschaft (z.B. Gewässerbelastung aus der Luft, Sonderabfall und Gewässerschutz) berührt werden, in einem Gleichstück dem beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Wasserwirtschaftskatasters zur Verfügung gestellt werden (analog § 11 Abs. 8 Wasserbautenförderungsgesetz BGBl. Nr. 34/1948 in der geltenden Fassung).

Bei den in § 3 Abs. 1 Z. 6 erwähnten Sofortmaßnahmen müßte geklärt werden, wer Antragsteller und Empfänger der Förderungsmittel sein soll.

./.

Zu § 5 Abs.5:

Da aus Fondsmittel u.a. Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft gefördert werden und hiemit - wie auch aus den Erläuterungen zu ersehen ist - Schäden an Forstkulturen und Verschlechterung der Trink- und Nutzwässer verringert werden sollen, ist im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Maßnahmen gegen forstschädliche Luftverunreinigungen und des Gewässerschutzes eine Einvernehmenskompetenz bei der Erlassung von Förderungsrichtlinien erforderlich.

Zu § 6:

Es wird angeregt, eine dem § 10b WBFG entsprechende Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, wonach, wenn durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestimmte öffentliche Interessen bestätigt werden, ein höherer Förderungssatz (hier unter Umständen ein beschleunigtes Verfahren) gewährt wird. Außerdem wird angeregt zu prüfen, ob die allgemeinen Richtlinien nicht auch Bestimmungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen enthalten sollten.

Zu § 13:

Im konkreten Einzelfall, der sich auf Angelegenheiten des Gewässerschutzes oder der forstschädlichen Luftverunreinigung bezieht, sollten auch Fachleute beigezogen werden, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft und der Forstwirtschaft besitzen. Nach der allgemeinen Formulierung des Entwurfes ist dies möglich.

B.

25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

